

Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren der Einwohnergemeinde Burgdorf

(Stand 1. Januar 2010)

I. Gesetzliche Grundlagen

1. Bund

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz [BüG]) vom 29. September 1952

2. Kanton

- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 9. September 1996 (KBüG)
- Verordnung über das Einbürgerungsverfahren vom 22. Januar 1997 (EbüV)

3. Gemeinde

- Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf
- Verordnung über die Einbürgerungskommission (EbüKoV)

II. Voraussetzungen

1. Wohnsitzdauer

Folgende Voraussetzungen müssen bei Einreichen des Gesuches erfüllt sein:

- Insgesamt 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichen des Gesuches;
- Mindestens 2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde vor Einreichen des Gesuches;

Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, so muss bloss eine der beiden Personen diese Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen; für die andere Person genügen insgesamt 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz; diese verkürzte Wohnsitzdauer kann jedoch nur geltend machen, wer seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft und ebenfalls ununterbrochen seit 2 Jahren in der Einbürgerungsgemeinde lebt.

Für die Berechnung der Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt.

Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem 25. Altersjahr stellen, können das Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde ersuchen, in der sie seit mindestens 2 Jahre ohne Unterbruch wohnen oder früher gewohnt haben.

Trifft diese Wohnsitzvoraussetzung für mehrere Gemeinden zu, kann die Einbürgerungsgemeinde grundsätzlich frei gewählt werden. Vorzugsweise soll das Gesuch aber bei derjenigen Gemeinde gestellt werden, zu welcher die engste Beziehung besteht.

Als Wohnsitz gilt Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristige Abwesenheit im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Ein Wohnsitzwechsel, Zivilstandsänderungen oder Familienzuwachs während des Einbürgerungsverfahrens sind sofort mitzuteilen.

2. Eignung

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet, die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt und einen guten Ruf genießt;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Grundsätzlich ist weiter die Bestätigung der **Sprachstandanalyse in Deutsch** (Niveau A2) vorzulegen sowie die Bestätigung über den Besuch des **Einbürgerungskurses** beizubringen. Ausnahmen sind in BSIG Nr. 1/121.1/1.1, Seiten 15-17, geregelt und können bei der Gemeinde erfragt werden.

III. Instanzenweg

1. Bevor das Einbürgerungsgesuch gestellt werden kann, muss bei der Gemeinde abgeklärt werden, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Sprachstandanalyse zu absolvieren sowie den Einbürgerungskurs zu besuchen hat. Die entsprechenden Bestätigungen sind der Gemeinde vorzulegen.
2. Vor Abgabe der Gesuchsunterlagen ist bei der Gemeinde im Beisein eines zuständigen Sachbearbeiters ein Fragebogen (als Grundlagedokument) auszufüllen.
3. Danach müssen die Einbürgerungswilligen in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert werden, bzw. sofern bereits registriert müssen die Daten aktualisiert werden. Mit dem Original-Nachweis der Personendaten (ausgestellt durch das Zivilstandsamt) kann die Bewerberin oder der Bewerber bei der Gemeinde ein Gesuchsformular um Erteilung der Einbürgerungsbewilligung verlangen. Diese sind anschliessend ausgefüllt bei der Gemeinde einzureichen.
4. Die Gemeinde trifft die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird das Gesuch der Einbürgerungskommission unterbreitet, welche die Zusicherung oder Abweisung des Gemeindebürgerrechts beschliesst.
5. Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts übermittelt die Gemeinde die Akten der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst). Diese nimmt nötigenfalls zusätzliche Abklärungen vor. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts fällt in ihre Zuständigkeit. Durch die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht wird das Gemeindebürgerrecht definitiv erteilt. Gleichzeitig wird von Gesetzes wegen das Schweizer Bürgerrecht erworben.
6. Die Einbürgerungskommission eröffnet der gesuchstellenden Person den Einbürgerungsbeschluss und überreicht ihr die Gemeinde- und Kantonseinbürgerungsurkunde.

IV. Zeitraum

Das Verfahren auf Gemeindeebene, seit Einreichen des 1. Formulars bis zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, dauert max. 2 Jahre. Die definitive Erteilung des Bürgerrechts durch den Kanton Bern dauert nochmals bis zu 1 Jahr.

V. Kosten

1. Einbürgerungskurse/Sprachstandanalyse/Deutschkurse

Sprachstandanalyse je Teilnehmer/in	Fr. 250.00
Einbürgerungskurs je Teilnehmer/in (inkl. Kursunterlagen)	Fr. 300.00
Deutschkurse je Teilnehmer/in und Lektion	Fr. 10.00 - Fr. 15.00

2. Gemeinde

Gilt auch für abgelehnte oder abgebrochene Gesuche:

Einzelpersonen	Fr. 2'200.00
Einzelpersonen ohne zusätzliche Befragung	Fr. 1'700.00
Ehepaare	Fr. 2'700.00
Ehepaare ohne zusätzliche Befragung	Fr. 2'200.00
Zuschlag Anhörung EBKo-Ausschuss	Fr. 500.00
Jugendliche bis zum 25. Altersjahr (KBüG 15/4) s. Rückseite	Fr. 200.00
Minderbemittelte, pro Person	Fr. 200.00

3. Kanton und Bund

AusländerInnen	Kanton	Kanton neu ab 01.01.2010	Bund
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 11-15 Jahre ungeachtet der absolvierten Schulbildung in der Schweiz	Fr. 100.00	Fr. 550.00	Fr. 50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 16-17 Jahre, mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Fr. 100.00	Fr. 550.00	Fr. 50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 18-25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Fr. 100.00	Fr. 550.00	Fr. 100.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 16-17 Jahre, weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Fr. 1'500.00	Fr. 1'100.00	Fr. 50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 18-25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Fr. 1'500.00	Fr. 1'100.00	Fr. 100.00
Einzelperson über 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern)	Fr. 1'500.00	Fr. 1'100.00	Fr. 100.00
Ehepaar unter 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), verfügen über mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (Beide Ehepartner erfüllen beide Kriterien)	Fr. 200.00	Fr. 1'100.00	Fr. 150.00
Ehepaar unter 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), eine Person verfügt über mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (Ein Ehepartner erfüllt beide Kriterien)	Fr. 1'600.00	Fr. 1'650.00	Fr. 150.00
Ehepaar unter 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (Beide Ehepartner erfüllen beide Kriterien)	Fr. 1'800.00	Fr. 1'650.00	Fr. 150.00
Ehepaar über 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern)	Fr. 1'800.00	Fr. 1'650.00	Fr. 150.00
SchweizerInnen pro Gesuch (bei neuem Kantonsbürgerrecht)	Fr. 300.00	Fr. 275.00	-

- **Hinweis**

Gesuchseinreichung vom 01.01.2010 / Entscheidungszeitpunkt nach 01.01.2010:

- Einzelpersonen und Ehepaare = neuer Gebührentarif
- Jugendliche nach Art. 8 Abs. 2 KBüG = alter Gebührtarif

Gesuchseinreichung nach dem 01.01.2010

- Neuer Gebührentarif
- Ergänzende Ausführungen können der kant. Wegleitung BSIG Nr. 1/121.1/1.1 entnommen werden.

VI. Inkasso

Die Einbürgerungsgemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund für alle drei Behörden gemeinsam in Rechnung. (Art. 5 Abs. 1 EbüV).

Nach Bezahlung der gesamten Gebühren wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst weitergeleitet. Wenn das Gemeindebürgerrecht nicht zugesichert wurde, entstehen auf Stufen Kanton und Bund **keine** Kosten.

Die Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren in der Einwohnergemeinde Burgdorf ab 1. Januar 2010 wurden am 14. Dezember 2009 durch den Gemeinderat genehmigt.

EINWOHNERDIREKTION BURGDORF

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Artikel 15 Absatz 4

Ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch nach Artikel 8 Absatz 2 stellen, entrichten der Einwohnergemeinde oder der gemischten Gemeinde und dem Kanton nur reduzierte Gebühren.

Artikel 8 Absatz 2

Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben (mehr als 4 ½ Jahre) und das Gesuch zwischen dem 15. und dem vollendeten 25. Altersjahr stellen, können um Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde ersuchen, in der sie seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch wohnen oder früher gewohnt haben.